

Familienzulagengesetz

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff und Zweck der Familienzulagen

¹ Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

² Sie sind ausschliesslich für den Unterhalt des Kindes zu verwenden.

§ 2 Arten von Familienzulagen

Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen die Kinderzulagen und die Ausbildungszulagen.

§ 3 Dauer der Ausrichtung der Kinderzulage

¹ Die Kinderzulage wird ab Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

² Ist das Kind erwerbsunfähig im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts², so wird die Zulage bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.

§ 4 Dauer der Ausrichtung der Ausbildungszulage

¹ Die Ausbildungszulage wird ab Beginn des Monats nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

² Als Ausbildung gilt:

- a. die Absolvierung einer Berufslehre;
- b. der Besuch einer Hochschule oder einer höheren Fachschule;
- c. der Besuch einer Mittel-, Fortbildungs- oder Berufsschule, der mindestens 20 Stunden pro Woche umfasst;
- d. die Absolvierung eines Volontariates oder Praktikums im Hinblick auf die Berufswahl.

¹ GS 29.276, SGS 100

² ATSG, SR 830.1

³ Der Anspruch entsteht nicht oder erlischt, wenn das Kind ein Bruttoerwerbseinkommen erzielt, das wenigstens dem zweieinhalbfachen Betrag der höchsten einfachen Waisenrente (zur Zeit 2150 Franken) der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung entspricht.

⁴ Bei Unterbrechungen der Ausbildung bis zu 6 Monaten bleibt der Anspruch auf Familienzulagen bestehen.

§ 5 Unterstellung

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- a. alle Arbeitgebenden, die im Kanton Basel-Landschaft einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³ beitragspflichtig sind;
- b. alle Selbständigerwerbenden, die im Kanton Basel-Landschaft einen Geschäftssitz haben und nach der AHV-Gesetzgebung beitragspflichtig sind;
- c. alle Arbeitnehmenden im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung und der AHV-Gesetzgebung, die im Kanton Basel-Landschaft einer Arbeit nachgehen;
- d. alle Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Art. 6 AHVG, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben.

² Nicht diesem Gesetz unterstellt sind:

- a. die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Basel-Landschaft domizilierten Arbeitgebenden;
- b. Arbeitgebende und Arbeitnehmende, die dem Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft⁴ unterstellt sind;
- c. die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe;
- d. alle internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen, die von der AHV-Beitragspflicht befreit sind.

§ 6 Anspruch auf Familienzulagen

¹ Zum Bezug von Familienzulagen berechtigen:

- a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
- b. Stiefkinder;
- c. Pflegekinder;
- d. Geschwister und Enkelkinder, wenn die bezugsberechtigte Person für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

² Der Anspruch richtet sich an die zuständige Familienausgleichskasse.

³ AHVG, SR 831.10

⁴ FLG, SR 836.1

§ 7 Anspruch für Kinder im Ausland

¹ Für im Ausland wohnhafte Kinder kann der Regierungsrat die Voraussetzungen für den Anspruch und die Höhe der Familienzulagen regeln, soweit mit dem betreffenden Staat kein Abkommen über soziale Sicherheit besteht.

² Er berücksichtigt dabei die Lebenshaltungskosten im Wohnortstaat.

§ 8 Höhe der Familienzulagen

¹ Die Kinderzulage beträgt 200 Franken pro Monat.

² Die Ausbildungszulage beträgt 220 Franken pro Monat.

§ 9 Anpassung der Ansätze

¹ Ist der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 5% gestiegen, so passt der Regierungsrat die Familienzulagen auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres an.

² Basis ist der Indexstand vom Juli 2005 = xxx (Totalindex zur Basis Mai 2000 = 100).

§ 10 Verbot des Doppelbezugs

Für jedes Kind wird nur eine Familienzulage ausgerichtet.

§ 11 Anspruchskonkurrenz

¹ Haben zwei oder mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf eine Familienzulage, so steht diese der Reihe nach zu:

a. der Person, unter deren Obhut das Kind steht oder bei Erreichen der Volljährigkeit stand;

b. der Person, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

² Steht das Kind oder stand es bei Erreichen der Volljährigkeit unter der gemeinsamen Obhut seiner Eltern und sind diese beide erwerbstätig, so bestimmen die Eltern gemeinsam, an welchen Elternteil die Familienzulage auszurichten ist.

§ 12 Melde- und Auskunftspflicht

¹ Alle Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden sind gegenüber den Familienausgleichskassen melde- und auskunftspflichtig.

² Mehrkosten aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten können den Säumigen auferlegt werden.

³ Die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden geben den Familienausgleichskassen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos alle für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte.

§ 13 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere am Lastenausgleichsverfahren beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14 Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge

Anspruchsberechtigte Personen, die zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Familienzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen entrichten, es sei denn, ein Gerichtsurteil oder eine Vereinbarung sehe ausdrücklich das Gegenteil vor.

§ 15 Auszahlung an Dritte

¹ Verwendet die anspruchsberechtigte Person die Familienzulagen nicht zweckentsprechend, so werden diese an jene Person, Behörde oder Institution ausbezahlt, die für das Kind sorgt.

² Unter denselben Voraussetzungen können die Familienzulagen auch direkt an das in Ausbildung stehende mündige Kind ausbezahlt werden.

§ 16 Zwangsvollstreckung

Die Familienzulagen sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

§ 17 Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen

¹ Wer eine ihm zustehende Familienzulage nicht bezogen oder eine niedrigere erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern.

² Die Nachforderung ist auf die letzten 5 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs beschränkt.

§ 18 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen

¹ Unrechtmässig bezogene Familienzulagen sind der Familienausgleichskasse zurückzuerstatten.

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁵ über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Renten sind sinngemäss anwendbar.

B. Familienzulagenordnung

§ 19 Wirkungen der Unterstellung

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden sind verpflichtet, sich für alle von ihnen beschäftigten Arbeitnehmenden einer zugelassenen Familienausgleichskasse anzuschliessen.

² Die diesem Gesetz unterstellten Selbständigerwerbenden sind verpflichtet, sich einer zugelassenen Familienausgleichskasse anzuschliessen.

³ Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht sind verpflichtet, sich einer zugelassenen Familienausgleichskasse anzuschliessen.

⁵ ATSG, SR 830.1

§ 20 Zugelassene Familienausgleichskassen

Als Durchführungsorgane (nachstehend Familienausgleichskassen genannt) werden eingesetzt:

- a. die von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b. die Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft (nachstehend kantonale Familienausgleichskasse genannt).

§ 21 Anerkennung der Familienausgleichskassen

¹ Familienausgleichskassen können durch einen oder mehrere Verbände (sog. Gründerverbände) errichtet werden.

² Eine Familienausgleichskasse wird von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion anerkannt, sofern sie:

- a. aufgrund ihres Kassenreglements mindestens die Leistungen gemäss diesem Gesetz erbringt;
- b. gesamtschweizerisch mindestens 300 Arbeitgebende umfasst, welche zusammen mindestens 2000 Arbeitnehmende beschäftigen; dabei müssen ihr im Kanton Basel-Landschaft in der Regel 30 Arbeitgebende angehören;
- c. für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet;
- d. die erforderliche Sicherheit in Form einer Solidarbürgschaft in der Höhe von 100'000 Franken geleistet hat.

³ Das Kassenreglement und allfällige Abänderungen bedürfen der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

⁴ Werden von der gleichen Kassenverwaltung mehrere Familienausgleichskassen geführt, für die eine Anerkennung beantragt wird, muss das Quorum von 30 Arbeitgebenden im Kanton Basel-Landschaft nicht von jeder Familienausgleichskasse einzeln erfüllt werden. Es genügt, wenn mindestens eine Kasse das Quorum vollumfänglich erfüllt.

⁵ Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion widerruft die Anerkennung, wenn die Familienausgleichskasse eine der Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1, 2 und 4 nicht mehr erfüllt. Der Widerruf kann auf jeden Zeitpunkt erfolgen.

⁶ Beschlüsse über den Zusammenschluss oder die Auflösung anerkannter Familienausgleichskassen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 22 Aufgaben der anerkannten Kassen

¹ Die Familienausgleichskassen haben folgende Aufgaben:

- a. Anschluss der dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht;
- b. Ausrichtung der Familienzulagen und Erhebung der Beiträge;
- c. unverzügliche Meldung der von ihnen zu erfassenden Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht an die kantonale Familienausgleichskasse zu Händen des Zentralregisters;

- d. unverzügliche Meldung aller Wechsel in der Mitgliedschaft mit Angabe des Eintritts- bzw. des Austrittsdatums an die kantonale Familienausgleichskasse zu Händen des Zentralregisters;
- e. Entscheidung über Gesetzesunterstellung, Anspruchsberechtigung und Beitragspflicht;
- f. Erlass von Verfügungen.

² Die Familienausgleichskassen können im Zusammenhang mit diesem Gesetz weitere Aufgaben und Leistungen übernehmen. Neben der Möglichkeit der Ausrichtung höherer Familienzulagen und gegebenenfalls auch der Ausrichtung von Geburtszulagen sind dies insbesondere solche auf dem Gebiet der Unterstützung von Angehörigen der Armee, der beruflichen Vorsorge, des Arbeitnehmer- und Familienschutzes, der Kinderbetreuung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Berufs- und Weiterbildung.

³ Die Aufgaben und Leistungen gemäss Absatz 2 sowie die Durchführungsbestimmungen sind im Kassenreglement der Familienausgleichskasse abschliessend aufzuführen. Sie dürfen die ordnungsgemässe Abwicklung der gesetzlichen Familienzulagen nicht beeinträchtigen.

⁴ Die weiteren Aufgaben und Leistungen gemäss Absatz 2 dürfen nicht in das Lastenausgleichsverfahren gemäss § 28 einbezogen werden.

⁵ Auftraggeber im Sinne von Absatz 2 können insbesondere sein:

- a. die Gründerverbände der Familienausgleichskassen;
- b. die paritätischen Kommissionen von Gesamtarbeitsverträgen;
- c. der Kanton.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 23 Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft

¹ Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine öffentlich-rechtliche selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

³ Die Geschäftsführung obliegt der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.

§ 24 Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse

¹ Die kantonale Familienausgleichskasse hat folgende Aufgaben:

a. Anschluss aller diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, die keiner anerkannten Familienausgleichskasse angehören;

b. Festsetzung und Erhebung der Beiträge von den angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht;

c. Ausrichtung der Familienzulagen an die Bezugsberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften;

d. Führung eines zentralen Registers, insbesondere über alle dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden;

e. Entscheidung über Gesetzesunterstellung, Anspruchsberechtigung und Beitragspflicht;

f. Erlass von Verfügungen.

² Der Kanton entschädigt die kantonale Familienausgleichskasse für die Führung des zentralen Registers.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 25 Kassenanschluss

¹ Den anerkannten Familienausgleichskassen sind alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die einem Gründerverband angehören, ferner die versicherten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht. Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, die mehreren Gründerverbänden angehören, können sich der Familienausgleichskasse des Gründerverbandes ihrer Wahl anschliessen.

² Der kantonalen Familienausgleichskasse sind alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören, ferner die versicherten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.

³ Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung über die Kassenzugehörigkeit und den Kassenwechsel sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Beitrittspflichtige, die sich nicht innert einer Frist von 3 Monaten nach Betriebsaufnahme über die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Familienausgleichskasse ausweisen können, werden der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen.

⁵ Schreibt ein Gesamtarbeitsvertrag für den Ausgleich weiterer Leistungen gemäss § 22 Absatz 2 dieses Gesetzes zwingend den Anschluss an eine anerkannte Familienausgleichskasse vor, so kann er die Anschlusspflicht auch für die Abrechnung der Familienzulagen gemäss diesem Gesetz vorsehen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 26 Zuständige Familienausgleichskasse

Zuständig für die Auszahlung der ganzen Familienzulage ist diejenige Familienausgleichskasse, für welche die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Tag des Monats gegeben sind.

§ 27 Auszahlung der Familienzulagen

¹ Die Auszahlung der Familienzulagen wird in der Regel vom Arbeitgebenden vorgenommen.

² Dieser hat über seine Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen periodisch mit der Familienausgleichskasse abzurechnen.

³ Die Familienausgleichskassen können im Bedarfsfall die Familienzulagen direkt ausbezahlen.

§ 28 Lastenausgleich

Unter den gemäss § 20 zugelassenen Familienausgleichskassen wird für jedes Kalenderjahr ein Lastenausgleich durchgeführt.

§ 29 Ermittlung des Lastenausgleichssatzes

¹ Zur Ermittlung des für das entsprechende Kalenderjahr massgebenden Lastenausgleichssatzes werden von allen Kassen einerseits die beitragspflichtige Einkommenssumme und andererseits das Total der gemäss gesetzlichem Umfang geleisteten Familienzulagen ermittelt.

¹ Das Total der Familienzulagen im Verhältnis zur Einkommenssumme ergibt den in Prozenten ausgedrückten Lastenausgleichssatz. Der Risikosatz der einzelnen Kasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung auf Kassenebene.

² Die beitragspflichtige Einkommenssumme ist gleich der Lohnsumme der Arbeitnehmenden, inklusive derjenigen ohne beitragspflichtige Arbeitgebende, und der beitragspflichtigen Summe der Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, beides berechnet gemäss AHV-Gesetzgebung.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 30 Durchführung des Lastenausgleichs

¹ Für die Durchführung des Lastenausgleichsverfahrens errichtet der Kanton einen Lastenausgleichsfonds.

² Die kantonale Familienausgleichskasse führt das Lastenausgleichsverfahren und verwaltet den Lastenausgleichsfonds.

³ Die Revisionsstelle der kantonalen Familienausgleichskasse erstellt einen Bericht über die gesetzeskonforme Durchführung des Ausgleichsverfahrens zu Händen der Zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen.

⁴ Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz unter dem Lastenausgleichssatz liegt, zahlen den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, an den Lastenausgleichsfonds ein. Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz über dem Lastenausgleichssatz liegt, erhalten den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, vom Lastenausgleichsfonds ausbezahlt.

⁵ Jede Familienausgleichskasse zahlt an den Lastenausgleichsfonds einen einmaligen Grundbeitrag von einem halben Promille der beitragspflichtigen Einkommenssumme ein. Diese Beiträge dienen einerseits als Grundkapital des Lastenausgleichsfonds und andererseits als Sicherheitsleistung für eventuelle Verbindlichkeiten einer Kasse gegenüber dem Lastenausgleichsfonds.

⁶ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten aus dem Lastenausgleichsfonds vergütet.

⁷ Die Grundbeiträge werden verzinst.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 31 Revision der Kassen

¹ Die Familienausgleichskassen sind jährlich zu revidieren.

² Die Revision hat durch eine Revisionsstelle zu erfolgen, welche vom Bundesamt für Sozialversicherung anerkannt ist⁶.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁶ AHVG 68,4 und AHVV 164 ff.

§ 32 Kontrolle

¹ Die Familienausgleichskassen haben die ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren. Sie können dazu mit anderen Durchführungsorganen der Sozialversicherung zusammenarbeiten, soweit die Bundesgesetzgebung dies zulässt.

² Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, können die Kontrollkosten den Kontrollierten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 33 Steuerbefreiung

Die Familienausgleichskassen sind von sämtlichen Kantons- und Gemeindesteuern befreit.

§ 34 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Familienzulagen, der Verwaltungskosten sowie der Massnahmen gemäss Absatz 4 erfolgt durch Beiträge der angeschlossenen Arbeitgebenden, der Selbständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.

² Die Beiträge für Familienzulagen dürfen nicht auf die Arbeitnehmenden überwältzt werden.

³ Falls anerkannte Familienausgleichskassen weitere Aufgaben und Leistungen gemäss § 22 Absatz 2 haben, erfolgt die Finanzierung durch Beiträge gemäss den einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Kassenreglementes.

⁴ Die Familienausgleichskassen sorgen für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve und gegebenenfalls weiterer Rücklagen. Dies gilt insbesondere auch für anerkannte Familienausgleichskassen, welche in ihrem Kassenreglement Aufgaben und Leistungen gemäss § 22 Absatz 2 vorgesehen haben.

§ 35 Berechnung der Beiträge

¹ Die Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme berechnet.

² Diejenigen der Selbständigerwerbenden werden in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet. Die Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden ist auf das maximal versicherbare Einkommen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981⁷ über die Unfallversicherung limitiert.

³ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von der kantonalen Steuerbehörde ermittelt und der Familienausgleichskasse auf Anfrage kostenlos gemeldet. Kann die kantonale Steuerbehörde keine Meldung erstatten, so hat die Familienausgleichskasse das für die Beitragsfestsetzung massgebende Erwerbseinkommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Daten selbst einzuschätzen.

⁴ Die Beitragspflichtigen haben der Familienausgleichskasse die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁷ UVG, SR 832.20

§ 36 Haftung gegenüber der Familienausgleichskasse

¹ Fügt ein Arbeitgebender, ein Selbständigerwerbender oder ein Arbeitnehmender mit einem Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Familienausgleichskasse einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen.

² Die zuständige Familienausgleichskasse macht den Schadenersatzanspruch durch Verfügung geltend.

³ Der Schadenersatzanspruch verjährt 2 Jahre, nachdem die zuständige Ausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls 5 Jahre nach Eintritt des Schadens.

⁴ Diese Fristen können durch alle Handlungen gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) vom 30. März 1911⁸ unterbrochen werden.

⁵ Arbeitgebende, Selbständigerwerbende oder Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht können auf die Einrede der Verjährung verzichten.

⁶ Wird der Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese Frist.

C. Aufsicht, Rechtspflege und Strafbestimmungen

§ 37 Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen

¹ Zur Überwachung des Gesetzesvollzugs wählt der Regierungsrat eine fünfköpfige Aufsichtskommission mit dem dazugehörigen Aktuariat auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Sie besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie einer Vertretung des Regierungsrates, die den Vorsitz führt.

§ 38 Aufgaben der zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen

¹ Die zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Antragstellung an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion über die Anerkennung von Familienausgleichskassen, die Anerkennung einer Fusion von Familienausgleichskassen, den allfälligen Widerruf einer solchen Anerkennung und die Genehmigung der Liquidation einer Familienausgleichskasse;
- b. Antragstellung an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion über die Bewilligung zur Beschränkung der Wahlfreiheit gemäss § 25 Absatz 5 dieses Gesetzes;
- c. Überwachung und Koordinierung der Tätigkeit der Familienausgleichskassen;
- d. Erteilen von Weisungen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind;
- e. Prüfung der Jahresrechnung sowie der Geschäfts- und Revisionsberichte der Familienausgleichskassen;
- f. Genehmigung des Kontrollberichtes über das Lastenausgleichsverfahren;
- g. Antragstellung an den Regierungsrat über Abkommen mit ausserkantonalen Behörden oder Familienausgleichskassen, um Zulagen- oder Beitragskumulation zu vermei-

⁸ OR, SR 220

den und allfällige Lücken in Bezug auf die dem Gesetz zu unterstellenden Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden zu schliessen;

h. endgültige Entscheidung im Falle von Streitigkeiten zwischen Familienausgleichskassen, insbesondere über die Zuständigkeit;

i. Beratung des Regierungsrats in allen Fragen, die mit Familienzulagen in Zusammenhang stehen.

² Die zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Unterlagen einzufordern.

³ Der Kanton trägt die Kosten von Kommission und Aktuariat.

§ 39 Einsprache

¹ Gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Familienausgleichskasse schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

² Die Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen.

³ Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet.

§ 40 Beschwerde

¹ Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Es entscheidet endgültig.

² Wird entgegen dem Begehren einer betroffenen Person keine Verfügung oder kein Einspracheentscheid erlassen, so kann diese beim Kantonsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Es entscheidet endgültig.

§ 41 Vollstreckbarkeit

Die rechtskräftigen Verfügungen der Kassen sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁹ gleichgestellt.

§ 42 Haftung für Schäden

¹ Für Schäden, die von ihren Organen oder ihrem Personal durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden, haften

a. die zugelassenen Familienausgleichskassen;

b. die Gründerverbände bzw. Rechtsnachfolger für die anerkannten Familienausgleichskassen;

c. der Kanton für die kantonale Familienausgleichskasse.

² Ersatzforderungen von Versicherten und Dritten nach Art. 78 ATSG sind bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen; diese entscheidet darüber durch Verfügung.

⁹ SchKG, SR 281.1

³ Ersatzforderungen des Lastenausgleichsfonds werden von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion durch Verfügung geltend gemacht.

⁴ Die Ersatzforderung erlischt

a. im Falle von Absatz 2, wenn der Geschädigte sein Begehren nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung;

b. im Falle von Absatz 3, wenn die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens eine Verfügung erlässt, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

§ 43 Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften

Wer Ordnungs- und Kontrollvorschriften der zuständigen Familienausgleichskasse verletzt, wird von dieser nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, im Wiederholungsfall innert zweier Jahre mit einer solchen bis zu 5000 Franken belegt.

Die Bussenverfügung ist zu begründen. Sie kann innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, angefochten werden, das endgültig entscheidet.

§ 44 Strafbestimmungen

Die Art. 87-90 AHVG sind sinngemäss anwendbar auf natürliche und juristische Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.

D. Schlussbestimmungen

§ 45 Übergangsbestimmung

¹ Per 31. Dezember 2006 erlöschen die Anerkennungen der nach bisherigem Recht anerkannten Familienausgleichskassen und Gesamtarbeitsverträge.

² Am 1. Januar 2006 beginnt das Anerkennungsverfahren nach neuem Recht für Familienausgleichskassen gemäss § 21 des Gesetzes.

³ Am 1. Januar 2006 beginnt das Anschlussverfahren gemäss § 25 des Gesetzes.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 46 Ergänzendes Recht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung sinngemäss Anwendung, insbesondere für:

a. das Bearbeiten von Personendaten¹⁰;

b. die Datenbekanntgabe¹¹;

c. die Verrechnung¹²;

d. die Verjährung der Beiträge¹³;

¹⁰ Art. 49a AHVG

¹¹ Art. 50a AHVG

¹² Art. 20 AHVG

e. Bezugstermine und Verfahren¹⁴.

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

- a. das Kinderzulagengesetz vom 5. Juni 1978¹⁵;
- b. das Dekret vom 5. Juni 1978¹⁶ zum Kinderzulagengesetz;
- c. das Reglement vom 15. Oktober 1963¹⁷ der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.

§ 48 Änderung bisherigen Rechts

Durch dieses Gesetz werden geändert:

1. Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994¹⁸ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung

§ 1 Absatz 2 Buchstabe a

² Die Sozialversicherungsanstalt fasst die nachstehenden Versicherungsorgane in einer Verwaltungseinheit zusammen und bildet die kantonale Anlaufstelle. Sie besteht aus:

- a. der Ausgleichskasse Basel-Landschaft und der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 23 des kantonalen Familienzulagengesetzes vom

§ 2 Absatz 3 Buchstabe d

³ Die Ausgleichskasse erfüllt folgende ihr übertragene Aufgaben:

- d. die Geschäftsführung der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft

2. Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹⁹ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung

§ 54 Absatz 2 Buchstabe a

² Das Kantonsgericht ist ferner für die Beurteilung folgender kantonallychtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständig:

- a. Beschwerden gegen Verfügungen von Familienausgleichskassen gemäss § 40 des Familienzulagengesetzes vom.....

§ 49 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

¹³ Art. 16 AHVG

¹⁴ Art. 14 AHVG

¹⁵ SGS 838, GS 26.806

¹⁶ SGS 838.1, GS 26.816

¹⁷ SGS 838.11, GS 22.505

¹⁸ EG AHVG/IVG-BL, SGS 831, GS 31.882

¹⁹ VPO, SGS 271, GS 31.847